37951 - Ist es demjenigen, der sich im I'tikaf befindet, gestattet die Moschee zu verlassen?

Frage

Ich möchte erfahren, wie es ist, die letzten zehn Tage von Ramadan im I'tikaf zu verbringen, wobei ich mir dessen bewusst bin, dass ich arbeite und meine Arbeit um zwei Uhr nachmittags endet. Ist es für mich verpflichtend, dass ich die ganze Zeit in der Moschee verweile?

Detaillierte Antwort

Alles Lob gebührt Allah..

Wenn derjenige, welcher sich im I'tikaf befindet, aus der Moschee herausgeht, so macht es seinen I'tikaf ungültig. Dieses aus dem Grund, da I'tikaf bedeutet, in der Moschee zu verweilen, um gehorsam gegenüber Allah zu sein.
Ausgenommen, dass er die Moschee aus einem unabdingbaren Grund verlässt, wie die Verrichtung der Notdurft, die Durchführung der Gebetswaschung, Das Duschen, oder um sich Essen zu besorgen, falls er niemanden hat, der es für ihn zur Moschee bringen kann, oder aufgrund ähnlicher unabdinglicher Angelegenheiten, welche nicht in der Moschee erledigt werden können.

Al-Bukhari (2092) und Muslim (297) überlieferten von 'Aischa, möge Allah mit ihr zufrieden sein, dass sie sagte:

„Wenn der Gesandte Allahs, Allahs Segen und Frieden auf ihm, im I'tikaf war, so hat er das Haus nicht betreten, außer aus einem menschlichen Bedürfnis heraus.“
Ibn Qudama, möge Allah barmherzig mit ihm sein, sagte in „Al-Mughni“ (4/466):
„Was (hier) mit „einem menschlichen Bedürfnis“ gemeint ist, ist das Verrichten der kleinen und großen Notdurft, welche sie (in ihrer Aussage) umschrieben hat, aufgrund dessen, da jeder Mensch

diese verrichten muss. Genauso ist es mit dem Bedürfnis nach Essen und Trinken. Falls es niemanden gibt, der es einem vorbeibringt, so muss man deswegen herausgehen, wenn man danach ein Bedürfnis hat. Und alles, was unabdingbar (notwendig) ist, und dessen Ausführung in der Moschee nicht möglich ist, so darf die Person deswegen herausgehen, und ihr I'tikaf wird dadurch nicht ungültig. Sie bleibt weiterhin im Zustand des I'tikaf, solange es sich nicht in die Länge zieht.“
[Ende des Zitates]

Wenn derjenige, der sich im I'tikaf befindet, aufgrund seiner Arbeit, die Mosche verlässt, so macht das sein I'tikaf ungültig.
Das Ständige Komitee wurde gefragt:
„Ist es demjenigen, der sich im I'tikaf befindet, gestattet, dass er einen Kranken besucht, einer Einladung folgt, die Angelegenheiten und Bedürfnisse seiner Familie erledigt, dem Totenzug folgt oder zur Arbeit geht?“
Es antwortete:

„Es ist Sunnah (prophetische Tradition), dass derjenige, der sich im I'tikaf befindet, während seines Verweilens in der Moschee, keinen Kranken besucht, einer Einladung nicht nachgeht, nicht die Angelegenheiten und Bedürfnisse seiner Familie erledigt, dem Totengebet nicht beiwohnt und auch nicht zu seiner Arbeit, außerhalb der Moschee, geht. Dieses, aufgrund dessen, was authentisch von 'Aischa, möge Allah mit ihr zufrieden sein, überliefert wurde, dass sie sagte:
„Die Sunnah für denjenigen, der sich im I'tikaf befindet, ist, dass er keinen Kranken besucht, nicht am Totengebet teilnimmt, seine Ehefrau weder anfasst noch ihr beiwohnt, und dass er aus keinem anderen Bedürfnis herausgeht, ausser dem, was unabdingbar ist.“
[Überliefert von Abu Dawud (2473)]

[Ende des Zitates aus „Fatawa Al-Lajnah Ad-Da'ima“ (10/410)]